

Zusammenfassende Erklärung

zum

räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“
der Gemeinde Moraas
(Fassung vom November 2018)

1. Rechtsgrundlage

Das Verfahren zur Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Moraas wurde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufgestellt.

Gemäß § 6a Abs. 1 dieser Fassung des BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Energiewende ist bundes- und landesweit erklärtes politisches Ziel. Die Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien. Für den Ausbau der Windenergie ist die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen erforderlich, um die Anforderungen der Windenergienutzung und anderer Raumnutzungsansprüche aufeinander abzustimmen und der Windenergienutzung so in substanzieller Weise Raum zu verschaffen. Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beabsichtigt die Gemeinde Moraas die Windenergienutzung für einen räumlichen Teil des Gemeindegebietes nach städtebaulichen Gesichtspunkten zu steuern und dieser regenerativen Energieform ausreichend Raum zu sichern. Im Zuge der Energiewende soll die Planung einen Beitrag zum Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele leisten. Sie folgt damit im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung einem zentralen Grundsatz der Bauleitplanung, wonach der Klimaschutz und die Klimaanpassung gefördert werden soll. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit verfolgt die Gemeinde Moraas das Ziel, die städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern und zeitnah planungsrechtliche Sicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf kommunalen Grundstücken bietet sich der Gemeinde Moraas die Möglichkeit, direkt an deren Wertschöpfung zu partizipieren. Somit zielt die Planung auch auf die Stärkung der Investitionskraft und der kommunalen Daseinsvorsorge ab.

3. Verfahrensablauf

Datum	Verfahrensschritte
14.12.2017	Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
14.12.2017	Beschluss Einleitung frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
22.01.2018 bis 23.02.2018	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (öffentliche Auslegung)
15.01.2017	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
17.05.2018	Abwägung der Stellungnahmen aus frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
17.05.2018	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB
23.07.2018 bis 24.08.2018	Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

19.06.2018	Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
22.11.2018	Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
22.11.2018	Feststellungsbeschluss

4. Planinhalt

Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (TFNP) beabsichtigt die Gemeinde Moraas die Windenergienutzung für einen räumlichen Teil des Gemeindegebietes nach städtebaulichen Gesichtspunkten zu steuern und dieser regenerativen Energieform ausreichend Raum zu sichern.

Der Geltungsbereich des TFNP liegt im westlichen Gemeindegebiet. Er umfasst Teile der Fluren 1 und 5 der Gemarkung Moraas.

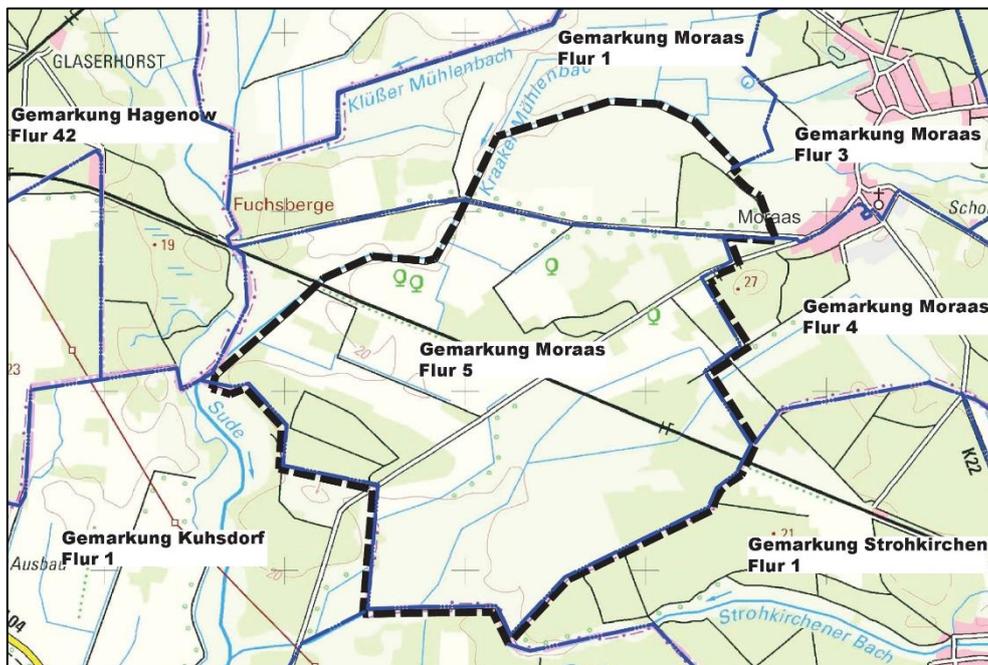


Abb. 1: Geltungsbereich (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die Gemeinde Kuhstorf, im Südosten an die Gemeinde Strohkirchen. Im östlichen Bereich zwischen Bahnstrecke und Kraaker Mühlenbach entspricht die Geltungsbereichsgrenze den Grenzen der einbezogenen Fluren 5 und 1. Die nördliche Grenze des Plangebietes folgt dem Verlauf des Kraaker Mühlenbaches. Zur Rechtseindeutigkeit wird angenommen, dass die Geltungsbereichsgrenze für den Abschnitt entlang des Kraaker Mühlenbaches der Grenzziehung des FFH-Gebietes *Sude mit Zuflüssen* (DE 2533-301) gemäß Darstellung in <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> entspricht. Damit umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 525 ha.

Dem Teilflächennutzungsplan liegt ein schlüssiges Plankonzept zugrunde, anhand dessen die Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Planinhalte nachvollzogen werden kann. Das Plankonzept stellt sicher, dass der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird. Dabei wurden harte und weiche Tabuzonen definiert. In den harten Tabuzonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Durch die Festlegung weicher Tabukriterien hat die Gemeinde Flächen definiert, die nach eigenen städtebaulichen Vorstellungen von der Windenergienutzung ausgenommen bleiben, um unerwünschten Nutzungskonflikten zu begegnen. Für die nach Ausschluss der Tabuzonen verbleibenden

Potenzialflächen ist zu prüfen, welche privaten und öffentlichen Belange für oder gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Für die nach Ausschluss der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen wurde im Rahmen der Abwägung geprüft, welche privaten und öffentlichen Belange für oder gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Die verbleibenden Flächen kommen vorbehaltlich der nachfolgenden Abwägung grundsätzlich als Sonderbauflächen „Windenergie“ in Frage. Als Ergebnis der Gesamtabwägung ergab sich letztendlich die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“. Der TFNP beschränkt sich in seiner Rechtswirkung räumlich auf das Plangebiet und sachlich auf den Themenbereich „Windenergie“. Aufgrund der räumlichen Beschränkung entfacht der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan selbst keine unmittelbare Ausschlusswirkung der Windenergienutzung in den nicht von seinem Geltungsbereich erfassten Teilen des Gemeindegebietes.

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt. Die dargestellte Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafo- und Übergabestationen, Kranstellflächen und Zuwegungen.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ für die Gemeinde Moraas eine Umweltprüfung durchgeführt in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Von den Auswirkungen der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ sind die Umweltbelange Natura-2000-Gebiete, Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume, Mensch, Landschaftsbild und Vermeidung von Emissionen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen. Hierbei sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume als erheblich einzustufen. Neben artenschutzrechtlichen Vorgaben liegt Prüfungsbedarf vor allem hinsichtlich der Einwirkungen der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ auf das Wohnen (Lärm, Schlagschatten) vor. Eine detaillierte Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen durch Windenergieanlagen kann erst vorhabenkonkret in einem anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende wesentliche Quellen (Gutachten und Internetportale) verwendet:

- <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>
- STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER (08.06.2016): Endbericht Vögel und Biotope
- STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER (30.04.2018): Unterlage zur FFH-Prüfung auf Ebene des sachl. Teilflächennutzungsplans

Mögliche Auswirkungen der Sonderbaufläche auf Natura-2000-Gebiete wurden vorgeprüft. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele der benachbarten Natura-2000-Gebiete aufgrund der zu erwartenden Wirkungen der Sonderbaufläche im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung liegt vor.

Windenergieanlagen können im faunistischen Artenspektrum insbesondere Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sowie deren Lebensräume haben. Auch hier sind die konkreten Standorte der Windenergieanlagen entscheidend für eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen. Im Allgemeinen sind Groß- und Greifvogelarten als relevant zu bewerten. Bei diesen Brutvogelarten sind vor allem die Abstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen/Horsten von Bedeutung. Anlage- und betriebsbedingt können WEA die Brutstätten oder Reviere durch Geräuschimmissionen, Drehbewegung des Rotors (Vogelschlag) beeinträchtigen. Für die Großvogelarten sind daher ggf. vertiefende Untersuchungen nötig (Raumkulisse Rotmilan), aufgrund der Wechselhäufigkeit ist dies erst im Zusammenhang mit dem eigentlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll. Bei Inanspruchnahme von Rastgebieten kann auch eine Beeinträchtigung von Zugvögeln nicht ausgeschlossen werden. Eine stetig hohe Bedeutung des Raums für rastende oder ziehende Vögel konnte während der Kartierungen aber nicht festgestellt werden.

Die Auswirkungen auf Fledermausraten korrelieren eng mit den Standorten der WEA. Je dichter WEA an Fledermausfunktionsräumen und -elementen (Wäldern, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen etc.) stehen und je höher die Fledermausaktivität, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Fledermaus mit den Rotoren der WEA.

Die Belange des Artenschutzes wurden für den TFNP umfangreich betrachtet (Umweltbericht, Ergebnisbericht Vögel & Biotope sowie FFH-Vorprüfung). Artenschutzrechtliche Verbote sind im Rahmen der Vorhabenzulassung auszuschließen. Auswirkungen können mit entsprechenden Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden.

Als technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde, insbesondere da Standorte und Anzahl sowie Höhe der WEA noch nicht feststehen, eine überschlägige Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen wurden in der Begründung und im Umweltbericht zum Teilflächennutzungsplan Hinweise und Anforderungen an die Durchführung von Maßnahmen dargestellt.

Hinsichtlich der Auswirkungen der WEA durch Emissionen bestehen Überwachungspflichten der Behörden und Betreiber.

Aufgrund der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Vierten BImSchV vom 01.07.2005 ist davon auszugehen, dass sich jede WEA über 50 m Gesamthöhe im Einzelnen als genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG definiert. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss jede WEA vor ihrer Genehmigung dahingehend geprüft werden, ob von ihr im Zusammenwirken mit anderen Immissionsquellen unzumutbare Belästigungen, insbesondere durch Lärm oder Schattenwurf, ausgehen. Für die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehen umfangreiche Überwachungs- und Dokumentationspflichten für den Betreiber und die Überwachungsbehörde. Die Gemeinde kann deshalb davon ausgehen, dass die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) anfallenden Aufgaben zur Überwachung nicht vorhersehbarer Umweltauswirkungen im Fall der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ im Wesentlichen von der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (hier StALU Westmecklenburg) wahrgenommen werden. Darüber hinaus muss jede WEA vor ihrer Genehmigung dahingehend geprüft werden, ob bei ihrem Bau oder Betrieb gegen naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere den Artenschutz, verstoßen wird. Die Gemeinde kann deshalb davon ausgehen, dass die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) anfallenden Aufgaben zur Überwachung der Umweltauswirkungen, hier naturschutzbezogene Auswirkungen auf der Grundlage aktueller Kartierungen und Monitoringauflagen, bei der Genehmigung der Anlagen von der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (hier StALU Westmecklenburg) im Benehmen mit der Naturschutzbehörde wahrgenommen werden.

6. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen mehrere Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen ein. Hierin wurden insbesondere Hinweise und Bedenken bezüglich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf

- Gesundheit (Schall/Infraschall; Lichtimmissionen; Schattenwurf),
- Naturschutz (Landschaftsbild; Tiere und Pflanzen, insbesondere Großvögel und Fledermäuse; Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiete),
- Waldbrandgefahr,
- Wertverlust von Immobilien und
- Tourismus

geäußert. Die Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt. Soweit die vorgetragenen Belange für die Ebene des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans abwägungsrelevant waren, wurden diese bereits fachgerecht in der Planung berücksichtigt.

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme auf die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL, insbesondere Rotmilan und Baumfalke, hin und fordert die Anpassung des TFNP an die bekannten Horste und deren Tabuzonen nach dem Helgoländer Papier. Die Gemeinde geht davon aus, dass ein diesbezüglich entgegenstehender Belang nur zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, wenn auch mit der Ortsbeständigkeit der Art (Brutplatz/Horst) sowie mit deren lang andauerndem Verbleib gerechnet werden muss. Insofern wurden Flächen mit zurzeit entgegenstehenden Artenschutzbelangen und Flächen mit einer Möglichkeit der Überwindung der Artenschutzrechtlichen Hindernisse in der Sonderbaufläche belassen. Vorhabenkonkret sind diese Aspekte aber im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und vertiefend abzuarbeiten. Das sogenannte Helgoländer Papier ist im Rahmen der Aufstellung des TFNP nicht anzuwenden, da das Land Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich auf die Anwendung der Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB WEA) verweist. Zur Berücksichtigung der vorgetragenen Belange wurde im Planteil eine Markierung auf vertiefend zu prüfende Belange (artenschutzrechtliche Restriktionen gemäß AAB-WEA Teil Vögel) vorgenommen und betreffend der Natura 2000-Gebiete (SPA / FFH) eine FFH-Vorprüfung in Auftrag gegeben, die im weiteren Planverfahren Berücksichtigung fand.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass der Windenergienutzung im Plangebiet keine laufenden oder zukünftigen Fachplanungen grundsätzlich entgegenstehen. Von verschiedenen Betreibern wurden Richtfunkstrecken angezeigt, die im Bereich des Plangebietes verlaufen. Von den jeweilig berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde außerdem auf gesetzlich geschützte Festpunkte, Versorgungsleitungen (Strom) und Gewässer 2. Ordnung (inkl. 5 m Gewässerrandstreifen) im Plangebiet hingewiesen. Diese Nutzungen führen zu keinem Ausschluss aus der Sonderbaufläche, sind aber bei der konkreten Standortplanung zu berücksichtigen. Das Bodendenkmal Jagenstadt im Geltungsbereich des TFNP liegt außerhalb der Sonderbaufläche und wird somit nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Stellungnahme des Forstamtes Jasnitz wurde die Darstellung der Waldflächen inkl. 30 m Waldabstand überarbeitet und Waldflächen bis 10 ha aus der Sonderbaufläche herausgenommen. Weiterhin wurden Hinweise zu unterschiedlichen Fachthemen gegeben, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. während Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese wurden zur Information in die Begründung aufgenommen.

Eine umfassende Stellungnahme zu Umweltbelangen erging seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Die wesentlichen Hinweise ergingen zu den folgenden Themen:

- EU-Vogelschutzgebiete/FFH-Gebiet/Biotopverbund
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Moorschutz
- Artenschutz (Vogelzugkategorie B, Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermäuse)

Den Hinweisen wurde unter Berücksichtigung der Planungsebene des Teilflächennutzungsplans teilweise gefolgt und entsprechend in die Begründung und den Umweltbericht eingearbeitet. Vertiefende Prüfungen sind aber vornehmlich erst im Genehmigungsverfahren nach BImSchG, also auf Ebene der standortbezogenen Vorhabenzulassung, erforderlich. Bezüglich der dargestellten Sonderbaufläche erfolgte auf Grundlage der Stellungnahme keine Planänderung. Mit der zeichnerischen Darstellung von artenschutzrechtlichen Restriktionsbereichen wurde aber explizit auf gewichtige artenschutzrechtliche Belange hingewiesen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 15.11.2016 – 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist und daher diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden sind, die der geplanten Darstellung der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ entgegenstehen. Der Entwurf zur Fortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) sehe für die betreffende Fläche weder die Festlegung eines Windeignungsgebietes noch eines Potenzialsuchraums vor. Da die im Teilflächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche von dem weichen Tabukriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ überlagert wird, sieht sich der Regionale Planungsverband gehindert, die Flächen für eine Windenergienutzung auszuweisen. Aus Sicht der Gemeinde stellt das artenschutzfachliche Kriterium der regionalen Dichtezentren des Rotmilans keinen geeigneten Maßstab dar, der einen vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung rechtfertigen kann. Weder die dem zugrunde liegende Datenbasis noch die anschließende fachliche Einordnung und Bewertung dieser avifaunistischen Daten ermöglichen nach hiesiger Einschätzung das Anlegen eines flächendeckenden Kriteriums zur Freihaltung betroffener Gebiete von der Windenergienutzung. Vielmehr lassen die für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans herangezogenen naturschutzfachlichen Untersuchungen (unter anderem zum Rotmilan als TAK-relevante Art) sowie die entsprechenden Kartierdaten als aktuelle und gebietsspezifische Beurteilungsgrundlagen den Schluss zu, dass der Bauleitplanung artenschutzfachliche Belange in dieser Hinsicht nicht grundsätzlich und von vornherein entgegenstehen und sich Konflikte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht lösen lassen.

Als Nachbargemeinden äußern Kuhstorf und Strohkirchen Bedenken gegen die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans. Neben den Aspekten, die bereits von der Öffentlichkeit geäußert wurden, sind hier insbesondere die Vogelarten Kranich und Schwarzstorch Gegenstand der Einwendungen. Auch sind die Abstände zum FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ nach Ansicht der Gemeinde Kuhstorf zu gering bemessen. Die Stellungnahmen wurden teilweise berücksichtigt. Bezüglich des Kranichs wurde der 500 m-Radius um den kartierten Brutplatz als artenschutzrechtlicher Restriktionsbereich dargestellt und entsprechende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Die Planung wurde auch in Bezug auf den Schwarzstorch überprüft. Eine wesentliche Funktion als Nahrungs- oder Rastgebiet wird dem Plangebiet in Auswertung der FFH-Vorprüfung aber nicht zugeordnet, so dass kein grundsätzlicher Ausschluss aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben ist. Da nicht direkt in das FFH-Gebiet eingegriffen wird und die Zielarten gewässergebunden sind, ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“ auszugehen.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen abgegeben und in die Abwägung eingestellt:

Der Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim merkt an, dass im Sinne der Erhaltung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen bei den Abständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen auf eine Differenzierung zwischen Splittersiedlungen/Einzelwohnbebauung und Dörfern/Ortschaften zu verzichten ist. Die Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt, da bei einer Wohnnutzung im Außenbereich im Allgemeinen von einem im Vergleich zum Wohnen im Innenbereich verminderten Schutzanspruch ausgegangen werden kann. Im Sinne der Vorsorge wurden 1.000 m bzw. 800 m Abstandspuffer um schutzbedürftige Siedlungsflächen als weiche Tabuzonen festgelegt. Überschreitungen von rechtlich verbindlichen Immissionschutzrichtwerten sind bei diesen Abständen in der Regel nicht zu erwarten und können im Übrigen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Der Fachdienst Immissionsschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim benennt Auflagen und Hinweise zum Planvorhaben. Diese betreffen unter anderem die Ermittlung und Beurteilung der von Windenergieanlagen einwirkenden Immissionen. Ein diesbezüglicher Immissionsschutz ist im TFNP pauschal über die Vorsorgeabstände (Abstandspuffer) zur Wohnbebauung berücksichtigt. Eine schalltechnische Untersuchung ist erst vorhabenkonkret im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Die weiteren Hinweise beziehen sich auf den Betrieb bzw. die Errichtung der Windenergieanlagen und sind somit auf Ebene des TFNP nicht relevant.

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Ludwigslust-Parchim äußert sich in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen zu Artenschutzbelangen wie z. B.

- TAK-relevante Vogelarten einschließlich artspezifischer Abstandspuffer (Rotmilan, Weißstorch, Seeadler).
- Zeitliche Vorgaben zur Weitergeltung des Schutzes der Fortpflanzungsstätten
- Realisierbarkeit von Lenkungsflächen
- Abstandsflächen für Fledermäuse zu Biotopbereichen und Leitlinien

Die aufgeführten Aspekte wurden teilweise (der Planungsebene entsprechend) im TFNP bearbeitet. Eine vollumfängliche Artenschutzprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist bezüglich des Inhalts und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung mit § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB aber nicht erforderlich und wird auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschichtet.

Potenzielle Lenkungsflächen für Rotmilan und Weißstorch wurden geprüft und in der Zusatzkarte zum TFNP dargestellt. Der Hinweis auf den Seeadler wurde ebenfalls geprüft. Der Prüfbereich des Seeadlerhorstes überschneidet sich im nördlichen Bereich des TFNP mit der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“. Innerhalb des Prüfbereichs zwischen Horst und Sonderbaufläche befinden sich keine Stillgewässer > 5ha. Andere regelmäßig genutzte und verortete Nahrungsquellen sind nicht bekannt, so dass auf Ebene des TFNP keine Vollzugshindernisse in die Abwägung einzustellen sind.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse erfolgen auf Ebene des Teilflächennutzungsplans keine ergänzenden Bewertungen. In Anwendung der AAB-WEA – Teil Fledermäuse lassen sich Kollisionen von Fledermäusen mit Windenergieanlagen durch pauschale Abschaltzeiten vermei-

den. Abschaltzeiten können als Auflagen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen und ggf. auf Grundlage eines Gondelmonitorings angepasst werden. Insofern ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Bereichen mit höherer Fledermausaktivität gegeben.

Auf Grundlage der Stellungnahme wurden unter anderem die Aspekte

- Landschaftsbild
- Landschaftliche Freiräume
- Naturnahe Moore
- Seltene Böden
- Ackerwertzahl

in die Umweltprüfung einbezogen bzw. eingehender geprüft. Eine Planänderung erfolgte aber nicht, da diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. diese teilweise gemindert oder vermieden werden können und sich die Gemeinde in Abwägung der Belange für die Förderung erneuerbarer Energien ausspricht.

7. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Gemeinde hält die Sonderbaufläche in Abwägung mit anderen Belangen als die für die Windenergienutzung geeignetste Fläche. Daher ergeben aus Sicht der Gemeinde nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungsalternativen.